

**Gemeinde Althengstett
Landkreis Calw**

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungsteuer
(Vergnügungsteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am **08. Juni 2011** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Althengstett erhebt eine Vergnügungsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungsteuer unterliegen Spielgeräte (Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten und -apparate), die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereit gehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Spielgeräte, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen vorübergehend bereit gehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z. B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel der Person des Aufstellers bleibt der bisherige Aufsteller Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt.

(3) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem die Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3 obliegt.

§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats der Aufstellung eines Geräts.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

§ 6 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 7 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist das Einspielergebnis.

(2) Als Einspielergebnis gilt

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit
die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen - sogenannter Fehlbetrag - abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld),
2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit
der Spieleinsatz abzüglich Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(3) Hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander oder zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein separates Gerät.

§ 8 Steuersatz

Der Steuersatz beträgt je Kalendermonat 15 vom Hundert des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 120,00 € je Gerät bei Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) bzw. 60,00 € je Gerät bei Aufstellung an anderen Orten (z. B. Gaststätten, Vereinsheime, u. ä.).

§ 9 Besteuerungsverfahren, Steueranmeldung, Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendermonats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In der Steueranmeldung sind vom Steuerschuldner alle Spielgeräte getrennt nach Aufstellungsort (mit Angabe der Gerätenamen, Zulassungsnummern, laufenden Nummern und Datum des Zählwerkausdrucks) sowie deren monatlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen und die Steuer zu berechnen. Der Steueranmeldung sind alle Zählwerkausdrucke, die den Angaben in der Erklärung zugrunde liegen, lückenlos beizufügen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig ab, wird die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Besteuerungsgrundlage (Einspielergebnis) und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach der Abgabenordnung (AO) Gebrauch gemacht werden.

(3) Zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlage ist der Steuerschuldner verpflichtet, mindestens einmal im Erhebungszeitraum das Einspielergebnis (elektronisch gezählte Bruttokasse bzw. Spielergebnis) festzustellen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Datum des Tages und Uhrzeit) anzuknüpfen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ablesungen soll einen Monat betragen.

(4) Macht der Steuerschuldner innerhalb der unter § 11 Abs. 4 genannten Frist glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsorts nicht gegeben (z. B. Betriebsferien, Betriebsruhe) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 10 Fälligkeit

(1) Die Steuer ist spätestens am 10. Tage nach Ablauf des Erhebungszeitraums (Kalendermonat) an die Gemeindekasse zu entrichten.

(2) Setzt die Gemeinde Althengstett die zu entrichtende Steuer in den Fällen des § 9 Abs. 2 durch Steuerbescheid fest, ist der festgesetzte Steuerbetrag sowie eventuell festgesetzte Verspätungszuschläge innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 11 Anzeigepflicht

(1) Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Geräts im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. der Abschaffung (Entfernung), die Zulassungsnummer bei Spielen mit Gewinnmöglichkeit sowie den Namen und die Anschrift des Aufstellers enthalten.

(2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, insbesondere bei Änderung der eingesetzten Spiele.

(3) Anzeigepflichtig ist neben dem Steuerschuldner (§ 4) auch der Besitzer der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke.

(4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 9 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist innerhalb einer Woche nach Ende dieses Zeitraumes der Gemeinde Althengstett schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Steueraufsicht, Betretungsrecht

(1) Zur Ausübung der Steueraufsicht sind die beauftragten Gemeindebediensteten berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten, die Aufstellungsorte zu betreten.

(2) Die nach § 11 Anzeigepflichtigen und die von ihnen beauftragten Personen haben auf Verlangen der Gemeindebediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Vorrichtungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen vorzunehmen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 KAG handelt, wer

1. entgegen § 9 Abs. 1 die Steuererklärung nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig abgibt,
2. die Besteuerungsgrundlagen entsprechend § 9 Abs. 3 nicht ermittelt,
3. entgegen § 11 Abs. 1 die Inbetriebnahme oder die Abschaffung (Entfernung) von Spielgeräten oder Veränderungen nach § 11 Abs. 2 nicht oder nicht innerhalb der unter § 11 Abs. 1 bestimmten Frist anzeigt,
4. trotz Aufforderung nach § 12 Abs. 2 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Vorrichtungen an den Spielgeräten oder Spieleinrichtungen nicht vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.

(2) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Spielgeräte und sonstigen Spieleinrichtungen entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellte Spielgeräte und Spieleinrichtungen sind gemäß § 11 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Satzung anzuzeigen.

Althengstett, 09. Juni 2011

Dr. Clemens Götz
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.